



Dr. Gerrit Forst ist Rechtsanwalt und Habilitand am Institut für Arbeitsrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Unterlassungsanspruch des Europäischen Betriebsrats und des SE-Betriebsrats bei Betriebsstillegungen?

Dr. Gerrit Forst

Plant ein Arbeitgeber eine Betriebsstillegung, hat er die zuständigen Arbeitnehmervertretungen zu konsultieren. In Deutschland streiten Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter seit Dekaden darüber, ob der Arbeitnehmervertretung ein im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzbarer Unterlassungsanspruch gegen die Betriebsstillegung zusteht, wenn der Arbeitgeber seiner Konsultationspflicht nicht nachkommt (ausführlich Forst, ZESAR 2011, 107 ff.). Das Landesarbeitsgericht Köln hat es nun als erstes deutsches Gericht abgelehnt, einem Europäischen Betriebsrat (EBR) einen solchen Unterlassungsanspruch zu gewähren. Der Beitrag unterwirft die Entscheidung einer kritischen Würdigung, legt dar, dass dem EBR ein Unterlassungsanspruch zu gewähren sein kann und untersucht abschließend die Rechtslage bei den SE-Betriebsräten.

I. Einleitung

Der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erlassene Beschluss des LAG Köln¹ ist aus mehreren Gründen bemerkenswert: Zunächst handelt es sich um die erste Entscheidung eines deutschen Gerichts zu einem allfälligen Unterlassungsanspruch eines EBR. Andere Gerichte könnten sich an dem Juri orientieren. Das gilt umso mehr, als eine höchstrichterliche Klärung der Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich ist, weil wie bei den „normalen“ Betriebsräten eine Zuständigkeit des BAG prozessual ausge-

schlossen ist². Auch eine Vorlagepflicht zum EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV besteht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht³. Die Arbeitnehmerseite hat jedoch ein Hauptsacheverfahren eingeleitet⁴, das erstinstanzlich zwar keinen Erfolg hatte, das aber in der Beschwerdeinstanz anhängig war⁵. Im Hauptsacheverfahren besteht nach den §§ 92 ff. ArbGG das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde, über die das BAG entscheidet. Erfurt müsste – soweit entscheidungserheblich – nach Art. 267 Abs. 3 AEUV dem EuGH die Frage vorle-

² Ausführlich zum Prozessrecht Forst, ZESAR 2011, 107 f.

³ Ausführlich Forst, ZESAR 2011, 107, 116.

⁴ Hayen, AiB 2012, 126, 129.

⁵ ArbG Köln, Beschl. v. 25. 5. 2012 – 5 BV 208/11, juris; die Beschwerde war anhängig unter dem Aktenzeichen 12 TaBV 49/12, wurde aber inzwischen durch Vergleich erledigt.

¹ LAG Köln, Beschl. v. 8. 9. 2011 – 13 Ta 267/11, BB 2012, 197. Zustimmung dazu Heckelmann/Wolff, BB 2012, 200; Wank, EWiR 2012, 17 f.; ablehnend Hayen, AiB 2012, 126 ff.

gen, ob ein Unterlassungsanspruch unionsrechtlich geboten ist. Ein Verzicht auf eine Vorlage nach der Acte-Clair-Doktrin⁶ scheidet aus⁷. Ungeachtet dessen bietet der Präzedenzfall einmal mehr Anlass, eine intensivere Auseinandersetzung der Praxis mit den unionsrechtlichen Fundamenten unserer Rechtsordnung einzufordern.

Das Verdikt aus Köln soll im Folgenden kurz vorgestellt und zunächst in prozessrechtlicher Hinsicht gewürdigt werden (II.). Sodann gilt es, die Frage zu beantworten, ob dem EBR ein im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzbarer Unterlassungsanspruch gegen eine Betriebsstilllegung zusteht. Dabei ist zwischen einem auf einer Beteiligungsvereinbarung⁸ (§§ 17 ff. EBRG, Art. 6 EBR-Richtlinie 2009⁹) beruhenden EBR und einem nach der gesetzlichen Auffanglösung (§§ 21 ff. EBRG, Art. 7 i. V. m. Anhang I EBR-Richtlinie 2009) eingerichteten EBR zu unterscheiden (III.). Im letzten Schritt wird die Rechtslage bei den SE-Betriebsräten einer Betrachtung unterzogen (IV.). Diese gewinnen weiterhin an Bedeutung, waren doch zum 1.6.2012 nach Angaben des European Trade Union Institute bereits 1.286 SE in der EU und im EWR registriert. Ein erstes Verfahren ist derzeit vor dem ArbG Ludwigshafen anhängig.

II. Leitentscheidung des LAG Köln

1. Sachverhalt

Der Sachverhalt ist schnell erzählt: Der Antragsteller ist der EBR eines weltweit tätigen Automobilzulieferers¹⁰. Unter dem 22.6.2011 eröffnete die zentrale Leitung dem Vorsitzenden des EBR nichtschriftlich, dass geplant sei, die Produktion im Werk in Cádiz einzustellen. Davon waren 396 Arbeitnehmer betroffen. Am 23.6.2011 wurden die übrigen Mitglieder des EBR nichtschriftlich informiert. Am 12.7.2012 berief der EBR eine Sondersitzung in Kerpen ein. Auf dieser Sondersitzung informierte die zentrale Leitung den EBR mittels einer PowerPoint-Präsentation über die wirtschaftliche Situation der Unternehmensgruppe, insbesondere der Europäischen Standorte und die daraus abgeleitete Unternehmensplanung bezüglich der Werksschließung in Cádiz. Dem EBR wurden im Vorfeld keine Unterlagen zur Verfügung gestellt. Eine Konsultationsphase, in der der EBR selbst hätte Vorschläge unterbreiten können, gab es nicht. Der EBR beantragte daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung, die dem Antragsgegner die Betriebsstilllegung untersagt hätte.

2. Entscheidung

Die Kammer lehnt den Antrag mangels eines Verfügungsanspruchs ab. Zwar habe der Antragsgegner das Unterrichts- und Anhörungsrecht des EBR aus § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EBRG verletzt. Diese Vorschrift benenne Betriebsstilllegungen als konsultationspflichtigen Umstand. Auch erfordere eine ordnungsgemäße Unterrichtung und Anhörung nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 EBRG, dass der EBR schriftlich über die geplante Maßnahme unterrichtet werde. Dies sei aber erstmals am 12.7.2011 und damit zu spät geschehen, denn der EBR habe im Vorfeld mangels schriftlicher Unterlagen nicht über die geplante Betriebsstilllegung beraten können.

Dem EBR stehe gleichwohl kein Unterlassungsanspruch gegen die geplante Betriebsstilllegung zu. Das EBRG sehe als Sanktion für einen Verstoß gegen die Unterrichts- und Anhörungspflicht aus § 30 EBRG nur ein Bußgeld nach § 45 EBRG vor. Es fehle an einer dem § 23 Abs. 3 BetrVG entsprechenden Vorschrift. Einen ungeschriebenen betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruch habe das BAG nur im Rahmen des § 87 Abs. 1 BetrVG anerkannt. Dem EBR stünden aber keine Mitbestimmungsrechte vergleichbar den in § 87 Abs. 1 BetrVG geregelten zu. Schließlich könnten auch die im Rahmen des § 111 BetrVG für einen Unterlassungsanspruch des Betriebsrats vorgebrachten Argumente nicht auf den EBR übertragen werden, weil ein Unterlassungsanspruch im Rahmen des § 111 BetrVG jedenfalls nur bis zum Abschluss des Interessenausgleichs bestehen könne, der EBR aber keinen solchen abschließen dürfe.

3. Interludium: Prozessuales

Ehe das materielle Recht zur Sprache kommt, ein Wort zum Prozessualen – schon hier leidet die Entscheidung an manchen Ungereimtheiten. Zwischen den Parteien war unter dem 7.3.2001 eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden, die Köln zum Gerichtsstand bestimmte. Offenbar hatte das erstinstanzlich zuständige Arbeitsgericht diese Gerichtsstandsvereinbarung bemängelt. Jedenfalls hielt es der den Antrag stellende EBR für nötig, vorzutragen, dass die „zentrale Leitung“ (§ 1 Abs. 6 EBRG, Art. 2 lit. e) EBR-Richtlinie 2009) deutlich unter „Deutscher Vorherrschaft“ stehe, so dass die Gerichtsstandsvereinbarung als deklaratorische Klarstellung zu verstehen sei. Demnach waren zwei Fragen zu klären: Erstens, ob eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben war – sonst ist der Verweis auf die „Deutsche Vorherrschaft“ unverständlich, es hätte bei ausschließlicher Relevanz für die örtliche Zuständigkeit schon eine „Kölsche Vorherrschaft“ sein müssen. Zweitens, ob der Gerichtsstand Köln wirksam vereinbart werden konnte. Die Kammer setzt sich mit der ersten Frage nicht auseinander und konnte die zweite dahinstehen lassen, da die örtliche Zuständigkeit in Köln auch nach dem Gesetz gegeben war.

6 Grundlegend EuGH, Urt. v. 6. 10. 1982, Rs. 283/81 (C.I.L.F.I.T), Slg. 1982, 3415.

7 Ausführlich dazu Forst, ZESAR 2011, 107, 111.

8 Dazu Forst, ZESAR 2009, 469 ff.

9 Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. Nr. L-122 v. 16. 5. 2009, S. 28; dazu Blanke, AuR 2009, 242 ff.; Funke, DB 2009, 564 ff.; Hayen, AiB 2009, 401 ff.; Thüsing/Forst, NZA 2009, 408 ff.

10 Es handelt sich um die US-amerikanische Visteon Corporation, die im Jahr 2000 durch eine Ausgliederung aus der Ford Motor Company entstand.